

AZ 46.00-1 Nr. 15/8.1

**An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
– Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane –
Kirchliche Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen**

Hinweise zur Umsetzung der Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19. Oktober 2010 und der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 wurden für bestimmte Gruppenarten in Kindertagesstätten so genannte Mindestpersonalschlüssel eingeführt. Diese Personalschlüssel erhöhen sich jeweils zum 1. September 2010, 2011 und 2012 um jeweils 0,1 Vollzeitfachkraft je Gruppe. Die Kosten für die Personalaufstockung sind ganz von der Kommune zu tragen.

Zur Umsetzung dieser Regelungen haben sich der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und die katholischen und evangelischen Kirchen in Baden-Württemberg zusammen mit Ihren Spitzenverbänden in drei Sitzungen auf Grundsätze als Orientierungshilfe für die örtlichen Verhandlungen zwischen den Kommunen und den kirchlichen Kindergartenträgern verständigt. Sie wurden am 13. April 2011 verabschiedet und sind in der Anlage beigefügt.

In Absprache mit dem Evang. Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. empfehlen wir:

Die Umsetzung der Vorgaben der KiTaVO wird erst mit einer Neuausstellung bzw. Änderung der Betriebserlaubnis verpflichtend. Dazu werden der Mindestpersonalschlüssel sowie die schrittweise Erhöhung des Personalschlüssels in der Betriebserlaubnis ausgewiesen. Ob dann für die Einrichtung Handlungsbedarf besteht, hängt von der jeweiligen Ausgangssituation vor Ort ab und ist im Vorfeld mit der Kommune zu klären.

Nachfolgende Schritte geben Ihnen für das Vorgehen eine Orientierung:

1. Eine erste Abstimmung mit der Kommune über das generelle Vorgehen zur Umsetzung der KiTaVO ist vorzunehmen.
2. Anschließend erfolgt eine Prüfung, ob und wann für die einzelne Einrichtung Handlungsbedarf besteht, indem der Mindestpersonalschlüssel nach KiTaVO in den drei Ausbaustufen anhand des Personalberechnungsprogramms des KVJS (www.kvjs.de/385.0.html) ermittelt wird.
3. Danach ist ein Abgleich mit dem vorhandenen Personalschlüssel bzw. ein Vergleich mit dem Ergebnis der bedarfsorientierten Personalberechnung (Berechnungsprogramm des

Evangelischen Landesverbandes - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. unter www.evlykita.de im Mitgliederbereich in der Arbeitshilfe „Bedarfsorientierter Personaleinsatz und Dienstplangestaltung“) durchzuführen.

Dabei sollte Folgendes beachtet werden:

- a) Die kirchlichen Vergütungsregelungen müssen berücksichtigt werden.
 - b) Eine Vertretung für Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung und Urlaubstage, die über die Schließtage hinausgehen, ist im notwendigen Umfang zu gewährleisten (unter Berücksichtigung der möglichen internen Vertretungsregelungen).
 - c) Eine eventuelle Freistellung für Leitungsaufgaben muss bei der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels zusätzlich berücksichtigt werden.
4. Liegt der vorhandene Personalschlüssel unter dem in der Betriebserlaubnis aufgeführten Mindestpersonalschlüssel muss der Träger die Anpassung vornehmen. Mit der Kommune wird abgestimmt, wie die stufenweise Erhöhung vor Ort erfolgt.
 5. Erfüllt der vorhandene Personalschlüssel den Mindestpersonalschlüssel nach KiTaVO, gibt es keinen zwingenden Handlungsbedarf. Ggf. kann mit der Kommune geklärt werden, ob und wann Neuberechnungen des Personalschlüssels vorgesehen sind.

Beratung und Unterstützung für die Verhandlungen mit der Kommune können Sie von der örtlichen Fachberatung und, soweit keine vorhanden ist, vom zuständigen Referenten des Evangelischen Landesverbandes - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. und den kirchlichen Verwaltungsstellen erhalten.

Die Kirchlichen Verwaltungsstellen erhalten vom Oberkirchenrat per E-Mail das geänderte Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19. Oktober 2010, die Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010, das Rundschreiben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2010 sowie die Ausführungshinweise des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 zur Verfügung gestellt. Im Bedarfsfall können die Unterlagen dort abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Müller
Kirchenoberverwaltungsdirektor

Anlage

Gemeinsame Grundsätze vom 13. April 2011 – Hinweise zur Umsetzung der Änderungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)